



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FÖDERATION
VON PATENTANWÄLTN

Resolution des Exekutivausschusses, Neapel, Italien

13. und 16. Oktober 2025

"Kontrollen bei der Erstanmeldung von Patentanmeldungen im Ausland"

FICPI, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freie Berufsausübung weltweit umfassend vertritt, hat auf ihrer Sitzung des Exekutivausschusses während des Weltkongresses in Neapel, Italien, vom 13. bis 17. Oktober 2025, die folgende Resolution verabschiedet:

BEOBACHTEND, dass Länder im Rahmen des Verfahrens zur Einreichung von Patentanmeldungen (einschließlich solcher, die sich auf Designs und Gebrauchsmuster beziehen) ein legitimes Interesse daran haben, die Verbreitung von Informationen zu kontrollieren, die für die Staatssicherheit relevant sind, und daher einige Länder Beschränkungen für die Erstanmeldung solcher Patentanmeldungen auferlegen;

ANERKENNEND, dass Beschränkungen bezüglich der Erstanmeldung von Patentanmeldungen typischerweise im Zusammenhang mit oder zusätzlich zu nationalen Gesetzen zur Staatssicherheit und Exportkontrolle stehen, aber auch Anmeldungen betreffen können, die nicht für die Staatssicherheit relevant sind;

FESTSTELLEND, dass bis heute mehr als 30 Länder solche Beschränkungen potenziellen Anmeldern bekannt gemacht haben, wie sie beispielsweise auf der WIPO-Webseite mit dem Titel "Internationale Anmeldungen und nationale Sicherheitsaspekte" zusammengefasst sind;

FERNER FESTSTELLEND, dass für diese mehr als 30 Länder mindestens 6 verschiedene Kriterien bekannt sind,

wie zum Beispiel

- 1) jegliche im Land gemachte Erfindungen,
- 2) jegliche Anmeldungen, die von Staatsangehörigen des betreffenden Staates eingereicht werden,
- 3) jegliche Anmeldungen, die von Einwohnern des betreffenden Staates eingereicht werden,
- 4) jegliche Anmeldungen von natürlichen Personen mit Wohnsitz im jeweiligen Land,
- 5) jegliche Anmeldungen von juristischen Personen mit Hauptgeschäftssitz im jeweiligen Land und - unabhängig von den vorstehenden Kriterien, und
- 6) Anmeldungen, die Staatsgeheimnisse enthalten;



BEOBACHTEND, dass es üblich ist, dass Erfinder aus mehreren Ländern bei der Entwicklung einer Erfindung zusammenarbeiten, und daher ein Anmelder, der eine Patentanmeldung erst anmelden möchte, möglicherweise mehrere rechtliche Anforderungen erfüllen muss, die aufgrund ihrer widersprüchlichen Natur tatsächlich nicht lösbar sind;

FERNER BEOBACHTEND, dass solche Situationen, die aufgrund widersprüchlicher rechtlicher Anforderungen nicht lösbar sind, bei Anmeldungen, die Staatsgeheimnisse enthalten, weniger wahrscheinlich auftreten, da bei der Arbeit an solcher Technologie die nationale Sicherheitsgesetzgebung im Voraus berücksichtigt und eingehalten werden muss;

FESTSTELLEND, dass zusätzlich zu dem oben Genannten die Ausarbeitung einer maßgeschneiderten Anmeldestrategie für jeden betroffenen Fall zeit- und kostenintensiv ist und einen rechtzeitigen und effizienten Schutz der Erfindungen des Anmelders behindert;

DRÄNGT die Länder, zu erwägen

- A) diese einschränkenden Kriterien auf nur jene Fälle zu beschränken, die möglicherweise Erfindungen im Zusammenhang mit der Staatssicherheit offenlegen;
- B) Informationen zu veröffentlichen, in welchen IPC-Klassen die Möglichkeit eines solchen Staatsgeheimnisses mit angemessener Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- C) die Anzahl der verschiedenen Kriterien durch Harmonisierung solcher Anforderungen zu reduzieren, wenn dies wesentlich ist;
- D) einfache, schnelle und kostengünstige Verfahren bereitzustellen, um eine Entscheidung über die Durchführung der Erstanmeldung außerhalb der betreffenden Gerichtsbarkeit zu erhalten; und
- E) einfache, schnelle und kostengünstige Verfahren bereitzustellen, um eine Abhilfe in Fällen zu ermöglichen, in denen eine Erstanmeldung entgegen bestimmter nationaler Gesetze vorgenommen wurde.

[End of document]